

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

122 Landesinnung der Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2018.	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:</p> <p>a) BerufsfotografenEUR 235,00 b) Pressefotografen und FotodesignerEUR 235,00 c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter SofortbildkameraEUR 235,00 d) MikroverfilmerEUR 180,00 e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprografen)EUR 180,00 f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung.....EUR 235,00 g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden AutomatenEUR 180,00 h) Foto- und BildagenturenEUR 235,00 i) Fotoausarbeitungsbetriebe.....EUR 180,00 j) Mini-Laboratorien sowieEUR 180,00 k) Digitale BildbearbeitungEUR 180,00</p> <p>Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder weitere Betriebsstätten 40%</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die GrundumlageEUR 90,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe,EUR 0,00 wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge zu addieren sind.</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro MitarbeiterEUR 10,00 pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester BetragEUR 100,00</p> <p>Begründung für unterschiedliche Höhe der Berufszweige, im festen Betrag in den Berufszweigen a) b) c) f) h) ist ein Werbebeitrag sowie der RSV- Beitrag enthalten. Weiters besteht eine höhere Betreuungsintensität und deutlich unterschiedliche Aktivitäten.</p> <p>Keine Staffelung nach Rechtsform.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p>
--	---